

FÖRDERVEREIN

Kath. Herz-Jesu Kirche
Mönchengladbach-Bettrath e.V.
Steuer-Nr. 121/5783/7015

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein kath. Herz-Jesu Kirche Mönchengladbach-Bettrath e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach-Bettrath
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die kath. Herz-Jesu-Kirche in Mönchengladbach-Bettrath zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke wie die Erhaltung, Renovierung und Verschönerung der Kirche.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann in Fällen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, aus vergleichbaren schwerwiegenden Gründen oder bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr durch den Vorstand beschlossen werden. Es bedarf der Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied dies binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung des Vorstandes beantragt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitglieder-Versammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist desweiteren einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht derzeit aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, und zwar:
 - a) Vorsitzender/in
 - b) stellv. Vorsitzender/in
 - c) Kassenwart/In
 - d) Beisitzer/in
 - e) Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Eine Wiederwahl des alten Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Beitrittserklärungen werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift (Straße, Hausnummer, Wohnort mit PLZ)
- c) Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- d) Bankverbindung (IBAN, BIC)

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Herz-Jesu Kirche in Bettrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Bettrath zu verwenden hat.

Mönchengladbach, 30. März 2016

Geändert: 10.10.2017

Geändert: 22.06.2022

Der Vorstand:

Wolfgang Hertz

Vorsitzender/in

[Signature]

stellv. Vorsitzender/in

Monica Rosta

Kassenwart/in

Constan Stein

Beisitzer/in

Benedict Dülpen

Schriftführer/in

